

Die Länder haben mit der Vereinbarung vom 16.12.2004 - jedes Land für seinen Zuständigkeitsbereich handelnd - für die durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten Studien- und Ausbildungsgänge die Wahrnehmung der nach dem Recht des jeweiligen Landes vorgesehenen Aufgaben im Vollzug der gemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 Abs. 2 HRG der "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (GVBl. NW 2005, 50 ff) übertragen. Die Stiftung kann damit im Rahmen des Stiftungsgesetzes im Auftrag der Länder tätig werden.